



Kreisfeuerwehrverband
Mecklenburgische Seenplatte

- Richtlinie zur Ausbildung -
(Anlage 3 zur Geschäftsordnung)

Fassung vom 01.12.2020

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Kreisausbilder
3. Ausbildung auf Amtsebene
4. Kreisausbildung
 - 4.1 Planung
 - 4.2 Anmeldung
 - 4.3 Lehrgangsdurchführung
 - 4.4 zusätzliche Lehrgangsangebote
 - 4.5 Materiell-technische Sicherstellung
5. Kosten
6. Ausbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LSBK)
7. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Ausbildung im Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte (KFV).

Die Grundlagen für die Ausbildung bilden das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V), die geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie die Satzung und die Geschäftsordnung des KFV in der jeweils gültigen Fassung.

Der KFV wurde vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Vertrag vom 01.10.2019 mit der Durchführung der Kreisausbildung beauftragt.

Die Ausbildung in den Feuerwehren des KFV gliedert sich wie folgt:

- a) Ausbildung in den Feuerwehren / Ausbildung auf Amtsebene,
- b) Kreisausbildung,
- c) Ausbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LSBK)
- d) sonstige Aus- und Fortbildung.

Die Aus- und Fortbildung ist der Grundstein für die Aufgabenerfüllung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Die Mitglieder der Feuerwehren sind zur Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet und haben einen Anspruch auf ein angemessenes Ausbildungsangebot. Durch jedes Mitglied ist die für die ausgeübte Funktion erforderliche Qualifikation zu erreichen.

Im Rahmen der weiteren Gestaltung der Kreisausbildung ist eine weitere Anpassung und Qualitätssicherung zur Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unabdingbar. Die Ausbildung ist eine tragende Säule für die zukünftige Heranziehung von kompetenten Kameradinnen und Kameraden und die Lösbarkeit der Zukunftsaufgaben. „Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft!“

2. Kreisausbilder

Kreisausbilder werden durch den Landrat bestellt. Sie werden als Lehrgangleiter oder als Ausbilder eingesetzt. Die Lehrgangleiter sind dem Kreisfeuerwehrverband in Bezug auf die Organisation, der fachlichen Ausgestaltung sowie der methodisch-didaktischen Durchführung der Lehrgänge rechenschaftspflichtig.

Die Bestellung zum Kreisausbilder erfolgt nur, wenn sie die dafür notwendige/n Qualifikation/en gemäß FwDV 2 an der LSBK M-V oder vergleichbar nachweisen. Der Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ ist Voraussetzung für eine Bestellung. Ausnahme: Für Kreisausbilder, die bereits vor Einführung des Lehrganges „Ausbilder in der Feuerwehr“ zum Kreisausbilder bestellt wurden und den Lehrgang „Kreisausbilder“ an der LSBK M-V (bzw. ehemaligen Landesfeuerwehrschule M-V) absolviert haben, gilt Bestandsschutz. Die nachträgliche Absolvierung des Lehrganges „Ausbilder in der Feuerwehr“ wird für diese Kreisausbilder jedoch empfohlen.

Kameradinnen und Kameraden, die Kreisausbilder werden wollen, können nach einer Einarbeitungszeit von 40 Stunden bestellt werden. In dieser Zeit müssen sie mindestens 30 Stunden aktive Hospitation in der Kreisausbildung ableisten. Dabei hat der Anwärter bei mindestens zwei Lehrgangleitern Erfahrungen zu sammeln. Die Hospitationsstunden werden ihm gleichwertig wie bei einem Standortausbilder entschädigt (siehe Pkt. 5 dieser Richtlinie). Die Einarbeitungszeit beginnt ab Registrierung als Anwärter in der Geschäftsstelle.

Die Kreisausbilder nehmen an Weiter- und Fortbildungen zur eigenen Befähigung teil. Der Nachweis hierfür erfolgt in der Geschäftsstelle. Zu diesem Zweck stehen jedem Kreisausbilder acht Stunden pro Jahr zur Verfügung.

Hierzu zählen:

1. Hospitationsstunden im eigenen Landkreis
2. Hospitationsstunden in einem anderen Landkreis
3. organisierte Ausbildungstage.

Sie dienen gleichzeitig als Erfahrungsaustausch. Die acht Weiter- und Fortbildungsstunden werden nach dem gültigen Kreisausbildersatz (siehe Pkt. 5 dieser Richtlinie) entschädigt.

Lehrgänge sind nur unter Leitung eines bestellten Kreisausbilders durchzuführen.

Die in den Musterausbildungsplänen vorgegebenen Lernziele und Inhalte sind bindend. Die Lernzielstufen sind unbedingt einzuhalten (didaktische Reduktion). Über die für die Stoffvermittlung zu nutzenden Methoden einigt sich der Lehrgangsleiter mit den Ausbildern im Vorfeld bzw. während des Lehrganges.

Ausgebildete Gruppenführer aus den Feuerwehren können in den angebotenen Lehrgängen als Standortausbilder mitwirken. Diese sind namentlich und mit Nachweis über die erforderliche Qualifikation (bestandener Gruppenführerlehrgang A3, B3 oder vergleichbar) über den Lehrgangsleiter der Geschäftsstelle vor Lehrgangsbeginn zu melden.

Maschinisten aus den Feuerwehren können aufgrund ihrer praktischen Erfahrung und Kenntnis im Umgang mit der vorhandenen Technik auch ohne die oben genannten Qualifikationsvoraussetzungen als Helfer eingesetzt werden. Diese arbeiten dann jedoch nur unter Anleitung eines bestellten Kreisausbilders.

Bei Feststellung der Nichteignung, bei Missachtung der Ausbildungsrichtlinie und auf eigenen Wunsch ist eine Abbestellung eines Kreisausbilders möglich. Diese wird durch den Landrat vorgenommen.

Die langjährige Tätigkeit von Kreisausbildern soll durch den KfV entsprechend gewürdigt werden. Näheres wird gesondert geregelt.

3. Ausbildung auf Amtsebene

Die Truppmannausbildung wird grundsätzlich auf Gemeinde- oder Amtsebene nach gültiger FwDV durchgeführt. Sie wird über einen Dienst- und Ausbildungsplan den Erfordernissen der Feuerwehr angepasst und ist durch jedes aktive Mitglied zu absolvieren. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung sind die Wehr- und Amtswehrführer gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 12 Abs. 3 und 6 BrSchG M-V), in Städten mit Berufsfeuerwehr deren Leiter.

Der Verband bietet bei Bedarf die Durchführung der „Truppmannausbildung“ an. Die Kosten tragen die zuständigen Kommunen.

4. Kreisausbildung

Die Kreisausbildung gliedert sich wie folgt in Fachgruppen:

- a) **Technik** (Technische Hilfeleistung, Maschinisten, Motorkettensägenausbildung, Drehleitermaschinist)
- b) **Truppmann/ Truppführer** (Truppmann-/ Truppführer-Ausbildung, Fortbildung Führungskräfte)

c) **Atemschutz / Sprechfunk** (Atemschutzgeräteträger, CSA-Träger, Sprechfunk, Atemschutznotfalltraining)

Die Fachgruppen werden von geeigneten Kreisausbildern angeleitet, die als Fachwarte bestellt werden. Die Aufgaben der Fachwarte bestehen in der Bereitstellung des einheitlichen Lehrmaterials, Anleitung und Kontrolle der Kreisausbilder, Beratung des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes. Sie wirken aktiv an der Planung, Vorbereitung, Anleitung und Kontrolle der Lehrgänge sowie der Erstellung des Jahresplanes mit.

Fachwarte werden dem Vorstand durch die Teilnehmer der Schulkonferenz vorgeschlagen. Sie müssen aktives Mitglied einer Feuerwehr des Landkreises MSE sein und die Voraussetzungen eines Kreisausbilders erfüllen. Die Bestellung zum Fachwart erfolgt durch den Landrat.

Vor Beginn der Truppführerausbildung ist ein verpflichtender Vorbereitungstag aller an der Ausbildung teilnehmenden Kameradinnen und Kameraden zu absolvieren. Zweck dieses Vorbereitungstages ist die qualitätssichernde Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zu garantieren. Zur Erstellung einer für den gesamten Landkreis geltender Leistungsüberprüfung ist der Fachgruppenleiter Truppmann/Truppführer verantwortlich.

4.1 Planung

Die Planung der Kreisausbildung erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen, die für das jeweilige Folgejahr durch die Wehrführer und sonstige Berechtigte bis zum 01.08. des laufenden Jahres namentlich im EDV-System „FOX 112“ angemeldet werden, in einem Jahresplan. Dieser Plan ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erstellen und wird den Amtswehrführern, nach Genehmigung durch den Landkreis, rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Bedarfe, die sich nachträglich ergeben, sind der Geschäftsstelle zu melden und werden durch diese entsprechend geprüft und ggf. organisiert. Der Plan ist für alle Mitglieder bindend und kann nur durch die Geschäftsstelle geändert werden.

Die personelle Unterlegung der Lehrgänge mit Kreisausbildern erfolgt im Einvernehmen mit den Fachwarten und der Geschäftsstelle.

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das EDV-System „FOX 112“. Die Wehrführer oder sonstige FOX Berechtigte prüfen bei der Anmeldung, ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am jeweiligen Lehrgang von den Kameradinnen und Kameraden erfüllt sind. Eine Schlussprüfung führt die Geschäftsstelle durch.

Die Bestätigung der Lehrgangsplatzanmeldung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Die Einberufungsunterlagen sind nach Meldeschluss im EDV-System „FOX 112“ abrufbar.

4.3 Lehrgangsdurchführung

Die Lehrgangsdurchführung erfolgt an den dafür vorgesehenen Ausbildungsstätten, die die für den Lehrgang erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien für die Festlegung der erforderlichen Voraussetzungen bestimmen die Fachwarte für Kreisausbildung in Abstimmung mit den bestellten Kreisausbildern und der Geschäftsstelle des KfV. Erforderliche Voraussetzungen sind u. a. das Vorhandensein geeigneter Schulungsräume, Sanitäranlagen, die Absicherung der Hygieneschutzbestimmungen und Feuerwehrtechnik, wie beispielsweise mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit DIN-Beladung usw. Die Ausbildung kann unter den benannten Bedingungen in den Ämtern durchgeführt werden. Die Atemschutzgeräteträgerausbildung findet an den Standorten mit Atemschutzübungsstrecken statt. Die Örtlichkeiten werden bei der Erstellung des Planes bereits berücksichtigt. Auf Antrag kann der Ausbildungsort nachträglich geändert werden.

Die Lehrgänge sind so zu planen, dass eine Teilnehmerstärke zwischen 8 und 18 auszubildenden Kameradinnen/Kameraden gesichert ist. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

Kann ein bestätigter Lehrgangplatz nicht wahrgenommen werden, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausbildungstage, ausgenommen der Prüfungstag, beinhalten mindestens 7 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Die Lehrgangspläne sind der Geschäftsstelle zwei Wochen vor Beginn des Lehrganges vorzulegen. Hierbei sind auch alle teilnehmenden Ausbilder namentlich zu benennen.

Der KFV stellt die Mittagsverpflegung im Wert von höchstens 6,70 EUR je Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder je Lehrgangstag sicher. Die Verpflegung ist durch den jeweiligen Lehrgangsleiter zu organisieren. Die Geschäftsstelle unterstützt hierbei im Bedarfsfall.

Alle Teilnehmer verpflichten sich (Grundpflichten eines jeden Kameraden) zur Disziplin, kameradschaftlichem Verhalten, korrekter Trageweise und Sauberkeit der Bekleidung. In der Regel wird Einsatzkleidung getragen, sofern der Lehrgangsleiter keine anderen Festlegungen trifft.

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Sauberkeit der Ausbildungsräume sowie zum pflegsamem Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ausbildungsmitteln/ Ausrüstungsgegenständen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine disziplinarische Maßnahme.

Lehrgänge werden grundsätzlich mit einem Leistungsnachweis in Theorie und Praxis beendet.

Im Rahmen des jeweiligen theoretischen/praktischen Leistungsnachweises sind vom jeweiligen Lehrgangsteilnehmer von den gestellten Fragen/Aufgabenstellungen mindestens 60 Prozent richtig zu beantworten bzw. richtig zu erbringen, um das Lehrgangziel erfolgreich zu erreichen.

Bei Nichtbestehen der Leistungsnachweise **kann** eine Nachprüfung erfolgen.

4.4 zusätzliche Lehrangebote

Durch den KFV werden ständig zusätzliche Lehrangebote geprüft und angeboten, die dem Lehrgangsplan zu entnehmen sind.

4.5 Materiell-technische Sicherstellung

Die erforderlichen Unterrichtsmaterialien werden durch die Geschäftsstelle des KFV zur Verfügung gestellt. Dazu hat rechtzeitig eine Abstimmung zwischen Geschäftsstelle und Kreisausbilder zu erfolgen. Arbeitskopien für die Teilnehmer werden auf das Notwendigste reduziert.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Ausbildungsunterlagen, die durch den KFV zur Verfügung gestellt werden.

Fahrzeugtechnik und Ausrüstung steht im Ausbildungsobjekt Neuendorf zur Verfügung. An anderen Ausbildungsstätten hat der Lehrgangsleiter die Sicherstellung zu organisieren. Bei Notwendigkeit kann für die praktische Ausbildung ein Einsatzfahrzeug mit Maschinist eingebunden werden.

Zur Kreisausbildung werden weitere Darstellungsmittel, wie Übungshäuser, Nebelmaschinen, Stromerzeuger, Übungspuppen, Löschfahrzeuge, Unfallfahrzeuge, Flipcharts, Medienkoffer, Beamer, Laptop und Speichermedien bereitgestellt. Darüber hinaus sind aktuelle Feuerwehrdienstvorschriften und weitere Lehrmittel in entsprechender Anzahl vorzuhalten. Der KFV trägt für die bedarfsgerechte Beschaffung entsprechender Ausbildungsmittel Sorge. Die finanziellen Mittel stehen im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung.

Das vorhandene Ausbildungsmaterial wird von der Geschäftsstelle erfasst und dann in Absprache mit den Kreisausbildern bei Bedarf erneuert oder nachbeschafft.

Für die Beschaffung von Schutzausrüstung für die Kreisausbilder zeichnet der KFV verantwortlich. Die Beschaffung wird in Abschnitten durchgeführt, damit der Haushalt nicht zu sehr belastet wird.

Stempel und erforderliche Unterlagen zur Ausfertigung der Ausbildungsnachweise und die Lehrgangsbestätigungen werden durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ausbildungsnachweise sind nur von bestellten Kreisausbildern und der Geschäftsstelle auszufertigen. Somit werden Stempel nur an bestellte Kreisausbilder ausgegeben.

Hinsichtlich der begrenzten technischen Ausstattung an Lehrmaterial (Beamer, Laptop, Leinwand, Flipchart usw.) durch den KFV, ist eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle erforderlich.

Atemschutzgeräte und Spezialausrüstung werden über die Geschäftsstelle von der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises zur Verfügung gestellt, wenn der Bedarf rechtzeitig angemeldet wird.

Sonstige Probleme und offene Fragen sind über die Geschäftsstelle zu klären.

5. Kosten

Die Kostenregelungen erfolgen auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des KFV und den hier getroffenen Regeln. Fahrkosten werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

Die Kreisausbilder werden wie folgt vergütet:

- 15,00 EUR je festgelegter Unterrichtseinheit (UE) und Vorbereitungsstunde.
- Vorbereitungsstunden:
 - Lehrgänge bis 16 Stunden eine Stunde/Lehrgang,
 - Lehrgänge mehr als 16 bis 35 Stunden zwei Stunden/Lehrgang,
 - Lehrgänge mehr als 35 Stunden drei Stunden/Lehrgang.

Bei Lehrgängen außerhalb des Standortes Neuendorf wird eine Vorbereitungsstunde zusätzlich vergütet.

Die Weiter- und Fortbildungsstunden der Kreisausbilder (8 Stunden pro Jahr) werden analog der Unterrichtseinheiten und Vorbereitungsstunden vergütet.

Standortausbilder und Kreisausbilderanwärter werden mit 10,00 EUR je UE vergütet. Hilfsausbilder (Helfer) werden mit 8,00 EUR je UE vergütet. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.

Die Anzahl der Kreisausbilder richtet sich grundsätzlich nach der Lehrgangsgröße:

- pro Gruppe ein Kreisausbilder
- über Gruppenstärke zwei Kreisausbilder
- Leistungsnachweise zwei Kreisausbilder

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig und müssen der Geschäftsstelle vor Beginn des Lehrganges angezeigt werden.

Im Rahmen der Durchführung von Speziallehrgängen (Motorkettensägenführer Ausbildung) hat der Ausbilder Anspruch auf die Zahlung eines sog. Werkzeuggeldes (z. Z. 3,80 EUR pro Stunde Praxisausbildung), sofern dessen privates Werkzeug genutzt wird.

Eine Abrechnung von sonstigen Aufwendungen, z. B. für Kopierpapier, Druckerpatronen usw., sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsstelle möglich.

Die dezentrale Ausbildung auf Kreisebene erfolgt grundsätzlich nur an Feuerwehrstandorten, wo seitens der zuständigen Kommune keine Kostenerstattung für die Nutzung von Liegenschaften und Räumlichkeiten etc. erhoben werden.

Die Fachwarte erhalten auf Grundlage der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehren M-V (FwEntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro.

6. Ausbildung an der LSBK M-V

Die Anmeldeformalitäten und die Lehrgangplatzzuweisungen werden zuständigkeithalber durch den Landkreis geregelt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Umlaufbeschlussfassung durch die Mitglieder vom 21.06.2021, mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Richtlinie vom 10.12.2016 außer Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Neuendorf, den 23.06.2021



Enrico Kollhof
Vorsitzender des KFV